

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule
der Gemeinde Biessenhofen
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)
Vom 07. Juni 2013**

1. Änderungssatzung	Inkrafttreten	01.09.2014 (§1 Nr. 3 - 01.06.2014)
2. Änderungssatzung	Inkrafttreten	01.09.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen diese Gebühren und Kostenersätze jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren und Kostenersätze werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren/ Kostenersätze**

§ 4

Gebührensatz, Geschwisterermäßigung

- (1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1	1 - 2	Std. pro Woche	17,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4	Std. pro Woche	34,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	51,00 €
Buchungskategorie 4	7 - 8	Std. pro Woche	68,00 €
Buchungskategorie 5	9 - 10	Std. pro Woche	85,00 €
Buchungskategorie 6	11 - 12	Std. pro Woche	102,00 €
Buchungskategorie 7	13 - 14	Std. pro Woche	119,00 €
Buchungskategorie 8	15 - 16	Std. pro Woche	136,00 €
Buchungskategorie 9	17 - 18	Std. pro Woche	153,00 €
Buchungskategorie 10	19 - 20	Std. pro Woche	170,00 €

- (2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50. v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Kostensersatz für Mittagsverpflegung

- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personenberechtigten zu tragen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen berechnet die Gemeinde hierzu eine über das Schuljahr gleichbleibende Monatspauschale.

§ 6

Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren/ Kostenersätze

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Biessenhofen, 07.06.2013
GEMEINDE BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch
Erster Bürgermeister

